

BUNDESGERICHTSHOF

IX EB 324/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Friedrich E [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
und Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Freisicht B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Dabei hat sich keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend umschriebenen gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision ergeben.

Das Oberlandesgericht verneint im Ergebnis zutreffend die Möglichkeit einer neuen Entscheidung unter Angleichungs- oder Überleitungsgesichtspunkten. Abhilfe trotz rechtskräftiger Regelung des Entschädigungsanspruchs (BVerfG Bz 1970, 160; BGE Bz 1972, 341, 344, 346) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger eine derartige Entscheidung im Berufungsrechtszug nicht beantragt,

- 3 -

vielmehr die Auffassung vertreten hat, auf Grund der Bestimmungen des EFG-Schlussgesetzes sei über seine Ansprüche erneut zu entscheiden (vgl. zum Erfordernis des Antrags auf eine **Zweitentscheidung**: BGH NZW 1972, 346, 347). In Revisionsverfahren kann der Antrag auf Abhilfe nicht mehr gestellt werden.

Hai

Portmann

